

Dauerbrenner Mehrwertsteuer

MWST-Revisionen zeigen immer wieder, dass insbesondere die mangelhafte Rechnungsstellung sowie Fehler beim Export von Lieferungen und Dienstleistungen zu unangenehmen Ergänzungsabrechnungen führen. Nachfolgend weisen wir auf die wichtigsten Punkte dieser Gebiete hin. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, Ihre MWST-Praxis zu überprüfen und stehen Ihnen bei der Lösung von Problemfällen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rechnungsstellung bei der MWST

Rechnungen, die der Leistungserbringer für seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ausstellt, haben bei der MWST eine besondere Bedeutung. Sie halten vor allem die von ihm auf dem Umsatz zu entrichtende MWST fest, die vom steuerpflichtigen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen bzw. zurückgefordert werden kann. Damit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, müssen die Rechnungen bezüglich Form und Inhalt besonderen Anforderungen genügen. Wurde der Vorsteuerabzug auf Grund einer unkorrekten Rechnung trotzdem zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen, schuldet der Leistungsempfänger grundsätzlich einen Verzugszins von 5%.

Wie müssen Rechnungen aussehen, damit sie bei der MWST als vorsteuerabzugsfähiger Beleg genügen?

Folgende Punkte müssen in der Rechnung oder anderweitigen Abrechnungsbelegen in jedem Falle enthalten sein:

Name und Adresse des Lieferers oder Dienstleistenden, wie er im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr nach Schweizerischem Obligationenrecht sowie der Handelsregisterverordnung zulässigerweise verwendet, sowie die **MWST-Nummer**, unter welcher er im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist.

Name und Adresse des Empfängers der Lieferung oder Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr nach Schweizerischem Obligationenrecht sowie der Handelsregisterverordnung zulässigerweise auftritt. Erfolgt die Rechnungsstellung mit Kassenzettel oder Coupons von Registrierkassen kann **bis zu Beträgen von 200 Franken** pro Kassenzettel oder Coupons aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens/ der Firma und der Adresse des Kunden verzichtet werden.

Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung; diese Bestimmung hat insbesondere bei Steuersatzerhöhungen oder Änderungen von gesetzlichen Vorschriften oder der Verwaltungspraxis eine spezielle Bedeutung.

Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung; damit eine Leistung steuerlich richtig qualifiziert werden kann, muss auch genau bekannt sein, was für eine Leistung erbracht worden ist. Schwierigkeiten können dann entstehen, wenn beispielsweise aus der Rechnung nicht ersichtlich ist, ob es sich um private oder geschäftliche Aufwendungen handelt.

Die Leistung kann auch in Form von Schlüsselzahlen, Codes oder Symbolen angegeben werden, wenn deren Bedeutung sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung eindeutig festgestellt werden kann.

Das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung; diese Bestimmung ergibt zwischen unabhängigen Unternehmen in der Regel keine Probleme. Bei nahestehenden Personen ist darauf zu achten, dass die fakturierten Beträge dem Preis entsprechen, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

Den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag; dieser ist ausdrücklich als Mehrwertsteuer zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Bei Preisen einschliesslich MWST genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des Prozentsatzes, zu welchem sie im Entgelt enthalten ist (z.B. „inkl. 7.6 % MWST“).

Können Rechnungen nachträglich korrigiert werden, wenn sie einen oder mehrere formelle Mängel aufweisen?

Im Urteil vom 31. März 2003 hält das Schweizerische Bundesgericht fest, dass das anwendbare Recht den Vorsteuerabzug verbietet, wenn auf den Rechnungen nicht der Leistungsempfänger ausgewiesen wird, der den Vorsteuerabzug geltend macht. Name und Adresse des (richtigen) Leistungsempfängers stellen Angaben dar, die unverzichtbar sind und für die jegliche Nachbesserung ausgeschlossen ist.

Das bedeutet, dass der Leistungsempfänger die Rechnung des Leistungserbringers bei deren Empfang auf die richtige Ausstellung und Adressierung zu überprüfen hat und die Rechnung sofort zurückweist, wenn sie nicht den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer entspricht. Es ist daher wichtig, dass der Leistungsempfänger bei der Auftragsvergabe bzw. in der Bestellung angibt, auf welchen Namen bzw. welche Firma, welche Adresse usw. die Faktura auszustellen ist.

In gewissen Fällen lässt die Praxis der ESTV eine nachträgliche Verbesserung der Rechnung zu. Dem Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit geboten, mit Hilfe des Formulars Nr. 1550 „Bestätigung des Leistungserbringers an den Leistungsempfänger zwecks nachträglicher Ermöglichung des Vorsteuerabzugs trotz formell ungenügender Rechnung“ die unvollständige Rechnung nachträglich zu verbessern. Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, das Formular durch den Leistungserbringer ausfüllen und unterzeichnen lassen, und kommen so nachträglich in den Genuss des Vorsteuerabzugs. Die Möglichkeit zur Anwendung des Formulars Nr. 1550 besteht jedoch nur in den folgenden Fällen:

in der Rechnung fehlt die **MWST-Nummer** des Leistungserbringers;

die Rechnung gibt nicht vollständig Aufschluss über **Datum und Zeitraum, Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung**;

in der Rechnung fehlt der **Steuersatz** (bei offenem Ausweis der Steuer wie auch bei Einschluss der Steuer).

Keine Verbesserungsmöglichkeit besteht indessen, wenn in der Rechnung **Name/Firma und Adresse des Leistungserbringers und/oder des Leistungsempfängers** (bei Coupons von Registrierkassen ist die Nennung des Leistungsempfängers nur bei Beträgen über 200 Franken notwendig), der Rechnungsbetrag (Entgelt) sowie der geschuldete Steuerbetrag (Ausnahme: der Steuerbetrag ist im Entgelt eingeschlossen) fehlen oder nicht korrekt sind.

Das Formular Nr. 1550 kann unter folgender Internetadresse abgerufen und ausgedruckt werden:
<http://www.estv.admin.ch/data/mwst/index.htm>.

Export von Lieferungen und Dienstleistungen

Die Abgrenzung, ob es sich im Einzelfall um eine **Lieferung** oder um eine **Dienstleistung** handelt, ist insbesondere bei von der MWST befreiten Umsätzen von grosser Bedeutung. Während nämlich Gegenstände bei der Ausfuhr zollamtlich abgefertigt und die Ausfuhr mit entsprechenden Zolldokumenten nachgewiesen werden müssen, erfolgt der Nachweis bei im Ausland erbrachten Dienstleistungen buch- und belegmässig.

Eine **Lieferung** liegt vor bei Veräusserung und Vermietung von Gegenständen sowie bei ausgeführten Arbeiten an Gegenständen. Als **Dienstleistung** gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist.

Lieferungen

a) Nachfolgende Lieferungen gelten grundsätzlich als im Inland erbracht. Sind die unter **Steuerbefreiung der Ausfuhr** genannten Bedingungen erfüllt, so sind diese Umsätze wegen Ausfuhr von der MWST befreit:

Lieferungen von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger aus dem Inland direkt ins Ausland versendet oder selber dorthin verbringt oder die er durch von ihm beauftragte Dritte (z.B. Spediteur/Frachtführer) dorthin versenden oder verbringen lässt.

Führt ein Beförderungs- oder Versandreihengeschäft zur Ausfuhr, kann unter bestimmten Voraussetzungen bei sämtlichen Lieferanten in der Kette eine Steuerbefreiung eintreten.

Lieferungen von bestimmten Gegenständen die für die Ausfuhr bestimmt sind, die ein Steuerpflichtiger seinem nicht steuerpflichtigen Abnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten (z.B. Spediteur/Frachtführer) an einem Ort im Inland übergibt oder die er an einem Ort im Inland versendet.

b) Die **Steuerbefreiung der Ausfuhr** tritt nur ein, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Der Steuerpflichtige muss die Ausfuhr mit einem zollamtlichen Dokument nachweisen. Als solche gelten:

das zollamtlich gestempelte Exemplar Nr. 3 des Einheitsdokuments (z.B. Form. Nr. 11.030)

der Zollausweis Modell 90-Ausfuhr/M90-A (Form. Nr. 11.38)

die zollamtlich gestempelte Ausfuhrliste für Ausfuhren nach der Vereinfachten Ausfuhrregelung (VAR), sofern mit der Eidgenössischen Zollverwaltung eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde

das zollamtlich gestempelte Doppel der Ausfuhrdeklaration im Postverkehr (Form. Nr. 11.39);

Alle Formulkopien (Ausfuhrnachweise) müssen originalgestempelt sein (Kopien von gestempelten Zolldokumenten werden nicht anerkannt). Ausnahme hiezu bilden die (zollamtlich nicht gestempelten) Zollausweise im Modell 90-Ausfuhr (M90-A). Fotokopien derartiger Zollausweise werden jedoch auch nicht anerkannt. Die Ausfuhrnachweise sind während der Verjährungsfrist zur Verfügung der ESTV zu halten.

Dienstleistungen

Dienstleistungen gelten entweder als im Inland oder als im Ausland erbracht. Gilt eine Dienstleistung als im Ausland erbracht, unterliegt diese Leistung nicht der MWST, wenn sie anhand folgender Dokumente einwandfrei **nachgewiesen** werden kann:

Fakturakopien, Zahlungsbelege und

schriftliche Vollmachten, Verträge und Aufträge, sofern solche erstellt oder abgeschlossen wurden.

Aus den Fakturakopien und/oder Verträgen oder Aufträgen muss **Name/Firma, Adresse sowie Wohnsitz/Sitz des Abnehmers oder Kunden (Klienten), ferner detaillierte Angaben über die Art und Verwendung der erbrachten Leistungen**, zweifelsfrei hervorgehen.

Unsere Dienstleistungen
MWST-Beratung
Finanz- und Rechnungswesen
Salärabwicklung und –administration
Steuerberatung
Ehegüter- und Erbrecht
Revision
Stiftungsverwaltung
Sammelstiftung für berufliche Vorsorge